

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Dauerplätze

Für Jahrmärkte können Dauerplätze gegen Zahlung einer Jahresgebühr überlassen werden. Wird von der Platzzuweisung kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf Zurückerstattung der Gebühr.

§ 4

Tagesplätze

Bei der Zuweisung von Tagesplätzen ist dem Platzinhaber eine Quittung über die entrichtete Gebühr auszustellen. Sie dient als Nachweis über die geleistete Zahlung. Kann diese Bestätigung nicht vorgelegt werden, so ist die Gebühr nochmals zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.

1. Die Platzgebühren bei Jahrmärkten betragen für

a. Tagesplätze

für jeden angefangenen Meter eines Standes 4 €

b. Jahresplätzen

für jeden angefangenen Meter eines Standes 3 €

2. Die Platzgebühren bei Wochenmärkten betragen

für jeden angefangenen Meter eines Standes 3 €

§ 6
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren sind bei Dauerplätzen auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühr für Tagesplätze ist an den zur Einhebung Beauftragten der Stadt oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten

§ 7
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 30.11.2001 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 22.12.2022

Thomas Helbling
1. Bürgermeister